Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
Die Pflanzung mit Bäumen muß nach einem, für jede Baugruppe einzeln, verbindlichen Pflanzplan erfolgen. Einfriedigungen sind nur als Hecken oder max. 1 m hohe weitmaschige Weidezäune zugelassen. (§ 111 LBO in Verbindung mit § 9 (1) 15 u. 16 BBG)
Für die Hausgruppen sind Gemeinschaftsantennen herzustellen. Einzelantennen sind nicht zulässig (§ 111 LBO).